

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet im Doppel oder in der notwendigen Anzahl Exemplare einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. ^{1bis} (neu)

¹ Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht können Entscheide der folgenden Behörden angefochten werden:

1. (neu) Amtsstelle, die für die Handelsregisterführung verantwortlich ist
2. (neu) Zwangsmassnahmengerecht im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen
3. (neu) Rekursinstanzen
4. (neu) Enteignungskommission
5. (neu) Departemente.

^{1bis} Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn

1. das Bundesrecht die Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt
2. der Entscheid endgültig ist
3. eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 55 erhoben werden kann
4. der Grosse Rat zuständig ist.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerdeschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage desselben bei der Beschwerdeinstanz unterzeichnet im Doppel oder in der notwendigen Anzahl Exemplare einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes leitet das Vorverfahren und trifft die vorsorglichen Massnahmen.

³ *Aufgehoben.*

§ 63 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Gerichtsferien gelten nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen, in Verfahren betreffend Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für Bauten oder Anlagen, im Submissions-, im Steuer- sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren.

§ 64 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

2. *(geändert)* Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörde und Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander, zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten sowie über die Erteilung und Verweigerung von Konzessionen;

3a. *Aufgehoben.*

§ 69a Abs. 3 (geändert)

³ In Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei klarer Rechtslage beurteilt ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter Streitigkeiten bis zu Fr. 8 000.–.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.